SBI-Ing. Strobl 2024-03-29

Netz Burgenland GmbH (Sparte Strom)

Allgemeiner Teil zu den Leistungsverzeichnissen 2024

Gruppe/Position Nr. 51 NIEDERSPANNUNGSKABELLEITUNG
Gruppe/Position Nr. 52 NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNG
Gruppe/Position Nr. 53 HOCHSTROMZÄHLER
Gruppe/Position Nr. 54 SMART METER
Gruppe/Position Nr. 61 NIEDERSPANNUNGSKABELLEITUNG OHNE MATERIALBEISTELLUNG
Gruppe/Position Nr. 62 NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNG OHNE MATERIALBEISTELLUNG
Gruppe/Position Nr. 63 HOCHSTROMZÄHLER OHNE MATERIALBEISTELLUNG
Gruppe/Position Nr. 81 FERNSEHKABELLEITUNG
Gruppe/Position Nr. 91 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN
Gruppe/Position Nr. 92 MATERIAL- UND ARBEITSBEISTELLUNG
Gruppe/Position Nr. 93 AUFWENDUNGEN IM ZUGE VON TURN KEY PROJEKTEN

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Leistungsverzeichnisse sind die Grundlagen für die Abwicklung und Abrechnung von Haus- und Vertragsanschlüssen, Verkabelungen und Masttauscharbeiten im Niederspannungsnetz, Fernsehkabelleitungsbauten sowie Lichtwellenleiterleerrohrverlegungen im Auftrag der Netz Burgenland GmbH (auch „Auftraggeber“).

Weg-, Rück- und Umlegungen (mit oder ohne Materialbeistellung durch Netz Burgenland GmbH), Aufschließungsgebieten und Hausanschlüsse sowie Niederspannungsverkabelungen und Masttauscharbeiten (mit oder ohne Materialbeistellung durch Netz Burgenland GmbH) werden durch die Abteilung Netzbetrieb und Errichtung abgewickelt.

2. Anzuwendende Normen:

Es gelten ergänzend die ALLGEMEINEN und KAUFMÄNNISCHEN BEDINGUNGEN zu den Allgemeinen Teilen zu den Leistungsverzeichnissen 2024 (fortan AKB 2024). Darin sind auch die anzuwendenden Normen geregelt.

Als allgemeine Normen gelten auch die:
ÖNORMEN B 2110, B 2533 und B 2205 sowie die Vorschriften des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, insbesondere die ÖVE-L1, ÖVE/ÖNORM E 8120 und OVE EN 50341 in ihren letztgültigen Fassungen und die Technischen Ausführungsrichtlinien der Netz Burgenland GmbH.

3. Erforderliche persönliche Voraussetzungen der Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer muss über den erforderlichen Gerätepark und das für die Auftragsdurchführung nötige Fachpersonal verfügen und in der Lage sein, die Arbeiten ohne Beiziehung von Subunternehmern im vorgesehenen Umfang zeitgerecht und ordnungsgemäß in einem Zuge fertigzustellen.

Mit Abgabe des Angebots erklärt der Auftragnehmer diese Voraussetzungen zu erfüllen. Der Auftraggeber ist bei begründeter Annahme, dass diese Voraussetzungen trotz Angebotsabgabe nicht vorliegen, berechtigt, das Angebot auszuscheiden.

4. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistungen in der Regel im Rahmen seines Unternehmens zu erbringen. Die Verpflichtung von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und entbindet den Auftragnehmer nicht von der ihn betreffenden Haftung.

5. Preise und Leistungsumfang:

Preise

Der Stundensatz für 2024 wurde mit € 60,79 festgelegt. Die angeführten Preise sind Fixpreise und gelten bis Ende Dezember 2024. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftraggeber vor Durchführung anzuordnen bzw. zu genehmigen.

Die angeführten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese ist aufgrund der Rechnungssumme zu ermitteln und separat auszuweisen.

Die Netz Burgenland GmbH vergütet für die Beistellung des Baulagers einen Betrag von Euro 4,40 pro Tag.

Die Verrechnung der Lagermiete erfolgt bei

a) Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH für den gesamten Zeitraum (Montage- und Demontagearbeiten).

b) ohne Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH nur für den Zeitraum der Demontagearbeiten.

Bei Freileitungsumbauten werden die Demontagen nicht separat verrechnet.

Für benötigte Materialien für die Wiederherstellung von Dacheindeckungen, Fassaden etc., die nicht durch die Netz Burgenland GmbH geliefert werden, wird ein Aufschlag von 15 % gewährt. Eine Fotokopie der Rechnung für die genannten Materialien ist der Rechnung an die Netz Burgenland GmbH beizulegen.

Die angebotenen Preise sind Fixpreise und gelten bis 31. März 2025.

Die Einheitspreise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese ist aus der Rechnungssumme zu ermitteln und separat auszuweisen.

Im Leistungsverzeichnis sind die Einheitspreise in Arbeit und Sonstiges aufzuschlüsseln.

Die Einheitspreise beinhalten, auch ohne dass das im Leistungsverzeichnis ausgewiesen wäre, die gesamten Kosten für die in den einzelnen Positionen beschriebenen Leistungen, einschließlich aller erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen für die Beistellung der Bau- und Betriebsstoffe sowie sonstiger erforderlicher Materialien, für das Vorhalten der Geräte, Maschinen und Einrichtungen und deren Abnützung und für deren Instandhaltung während der Bauzeit und der Instandhaltung bzw. Überholung nach Vollendung der Bauarbeiten, alle Förderungen bis an die Verwendungsstelle bzw. Rückförderungen des überschüssigen Materials, Maßnahmen zur Durchführung der Baurestmassentrennungsverordnung, die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Gehälter der Bauleitung, Bauführung, des Verwaltungspersonals, Bagger- und Raupenführer, Bewachung und dgl. einschließlich Reise- und Umzugskosten, alle Büro- und Verwaltungskosten, alle Kanzlei- und sonstigen Spesen und Unkosten, die Vergütung für die Mühewaltung und der Gewinn des Unternehmens, alle Steuern, und Abgaben, Bauzulagen sowie alle sozialen Abgaben, Quartier, Weggelder, Auslösen, somit alle für die Herstellung an Ort und Stelle erforderlichen Kosten, die Kosten für freiwillige Unterhalt- und Haftpflichtversicherungen, sämtliche Kosten und sonstige Entschädigungen für die Benützung und Instandhaltung von Zufahrtswegen und für die vom Auftragnehmer für sich benützten Grünflächen und sonstigen Anlagen sowie die benützten Flächen und Anlagen sowie alle Kosten für die Errichtung und Erhaltung der eventuell notwendigen Umfahrungswege, alle Hilfsvorrichtungen, Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen, wie die Absicherung von Straßen, Geh- und Fahrwegen gegen die offenen Künetten oder Baugruben mit Brust- und Fußwehren aus Brettern, Kennzeichnung mit Leuchten bei schlechter Sicht und während der Nachtzeit, Verkehrsregelung mit Verkehrstafeln und Ampeln etc., entsprechend den Auflagen der zuständigen Behörden, die Absicherung von Bäumen, Masten und Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Sicherung von Nachbar- und Straßengelände, das Ausheben von Sträuchern und kleinen Bäumen (ohne Beschädigung), das Deponieren und Wiederversetzen im Zuge der

Wiederherstellung von Grünanlagen usw., alle Maßnahmen gegen Eindringen des Oberflächen-, Quell- und Grundwassers, das Herstellen von Überbrückungen und Abdeckungen für Gehwege, Hauszugänge und Zufahrten, begehbar und befahrbar bis 5 t Belastbarkeit, einschließlich Sicherung der darunterliegenden Künettenwände. Eine gesonderte Verrechnung von Baustellengemeinkosten kommt nicht in Betracht.

Der erstmalige Transport der Kabeltrommeln vom örtlichen Lager bzw. Deponie bis zur Baustelle wird in Regie vergütet.

Die Kosten der Schlechtwettertage werden nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Auftragnehmer, der auch die Rückerstattung zu betreiben hat, getragen.

Eine Vergütung der Kosten bei Arbeitsverhinderung oder Arbeitseinstellung wegen Hochwassers oder sonstiger Witterungseinflüsse wird nicht geleistet.

6. Arbeitsdurchführung, Bautagesberichte, Aufmaße

Die Bautagesberichte (Firmenformular) sind dem Verbindungsorgan des Auftraggebers in der Regel am folgenden Arbeitstag, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen. Regieleistungen werden vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn sie in den Bautagesberichten eingetragen und auftraggeberseitig bestätigt sind.

Ferner sind alle Leistungen, deren Ausmaß und Beschaffenheit infolge des Baufortschrittes oder nach Vollendung der Arbeitsdurchführung nicht mehr oder nur schwer erfassbar ist, in eigenen Aufmaßblättern einzutragen. Solche Aufmaßblätter sind bezüglich der Überprüfung und Bestätigung durch den Auftraggeber genauso wie die Bautagesberichte zu behandeln. Wird ein solches Aufmaß nicht binnen drei Werktagen nach Leistungserbringung bestätigt, kann der Nachweis der Leistung nur noch auf Kosten des Auftragnehmers erbracht werden.

Diese Aufmaße bilden neben den Eintragungen in den Bautagesberichten (Regieleistungen) und den gemeinsam (Auftraggeber und Auftragnehmer) aufgenommenen Aufmaßaufnahmen die Grundlage für die Abrechnung.

7. Zusatz- und Nachtragsaufträge

Der Auftraggeber ist berechtigt, nachträglich die Durchführung zusätzlicher Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht aufscheinen, zu Einheitspreisen oder als Regieleistungen zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Aufträge zu den Vertragsbedingungen und den Preisgrundlagen des Hauptangebots anzunehmen. Ein solcher Nachtrags- oder Zusatzauftrag bedarf der Schriftform.

8. Erkundigungspflicht, Garantie:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Arbeitsbereich befindlichen unterirdischen Einbauten, wie Fernmelde-, Steuer-, Straßenbeleuchtungs-, sonstige Kabel- Gas-, Kanal- Wasser- und sonstige Rohrleitungen sowie alle übrigen Einbauten (z. B. Lichtwellenleiter) rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Begehung mit den zuständigen Einbautenträgern festzustellen. Der Auftraggeber (zuständiger Bauleiter oder dessen Vertreter) ist von dieser Begehung rechtzeitig zu verständigen. Der Auftraggeber kann an dieser Begehung teilnehmen.

Nachdem sämtliche Einbautenlagen im Baubereich festgestellt wurden, ist zur Feststellung der zur Ausführung gelangenden Kabeltrasse vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber und den Grundstückseigentümern bzw. -verwaltern (in der Regel Gemeinden und Straßenverwaltung) eine Trassenbegehung zu vereinbaren.

Sind wegen unzureichender Angaben eines Einbautenträgers über dessen Einbauten Probeschlitze erforderlich, so müssen diese mit dem betroffenen Einbautenträger festgelegt werden. Die dafür erforderlichen Probeschlitze sind ohne Kostenbelastung des Auftraggebers, gegebenenfalls auf Kosten der Einbautenträger, durchzuführen. Andere für das Bauvorhaben notwendige Probeschlitze müssen mit dem Auftraggeber (zuständiger Bauleiter oder dessen Vertreter) einvernehmlich festgelegt werden. Der Aushub für solche Probeschlitze ist in Regie durchzuführen und nach tatsächlichem Aufwand aufgrund der bestätigten Regieausweise (Bautagebuch) zu verrechnen.

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber verschuldensunabhängig, dass unterirdische Einbauten weder beschädigt noch gefährdet werden. Er übernimmt es, im Falle einer Gefährdung oder Beschädigung über Aufforderung des Auftraggebers ohne jeden Einwand sofort alle Maßnahmen zu setzen, die zur Sicherung, Sanierung, Wiederherstellung oder Instandhaltung notwendig sind. Er hält den Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Folgen einer solchen Gefährdung oder Beschädigung vollkommen schad- und klaglos.

Die nach der StVO 1960 erforderliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten an oder neben der Straße (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen), ist vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde rechtzeitig einzuholen.

Die Kosten für die Einholung solcher Bewilligungen werden bei Vorlage einer Rechnung von der Netz Burgenland GmbH vergütet.

Bei Koordinierungsbauten (gemeinsame Verlegung mit Gasrohren, Straßenbeleuchtung, Fernmeldekabeln usw.) muss der Auftragnehmer vor Baubeginn ein entsprechendes Auftragsschreiben von der jeweils zuständigen Stelle erwirken.

Zeitlicher Ablauf der Arbeitsdurchführung, Abschnitte

Die Arbeitsdurchführung gliedert sich im Einzelnen in folgende Abschnitte:

1. Bekanntgabe der geplanten Baustellen durch den Auftraggeber (zuständiger Bauleiter) in Form einer Begehung samt Übergabe der Projektpläne im Maßstab 1:2000.

2. Erhebung sämtlicher unterirdischer Einbauten durch den Auftragnehmer.

3. Festlegung der zur Ausführung gelangenden Bauten in Form einer gemeinsamen Begehung mit den Grundstücksbesitzern bzw. den Grundstücksverwaltern (Gemeinde, Straßenverwaltung, etc.), dem Auftragnehmer und bei Teilnahme, dem Auftraggeber (zuständiger Bauleiter). Dabei sind der Gegenstand und das Ausmaß allfälliger erforderlicher Regieleistungen einvernehmlich festzulegen. Der Termin für die Begehung wird durch den Auftragnehmer koordiniert.

4. Bei maschineller Verlegung von Kabeln muss die Zugbeanspruchung kontrolliert und dokumentiert werden.

5. Messhilfe des Auftragnehmers beim Einmessen der Kabellage durch den Auftraggeber (wird in Regie vergütet).

7. Wiederherstellung der Oberflächen, allenfalls Fahrbahndecken usw. Diese Arbeiten erfolgen unmittelbar nach der Kabellegung.

9. Abdeckmaterial, Warnbänder, Trennziegel

Kabel sind ausschließlich mit Kunststoffabdeckplatten abzudecken. Darüber ist ein Kabelwarnband zu verlegen.

Antennenkabel- und Lichtwellenleiterleerverrohrungen werden in der Regel nicht abgedeckt, ein Kabelwarnband ist aber zu verlegen.

Als Trennziegel zwischen Energiekabeln verschiedener Spannungsreihen bzw. Energiekabeln und Antennenkabeln und sonstigen Einbauten in fremdem Eigentum sind Vollmauerziegel zu verwenden.

10. Gewährleistung, widerlegbare Vermutung, Vorleistungspflicht

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Übernahme.

Für Künettierungs- und Wiederherstellungsarbeiten gilt die fünfjährige Gewährleistungsfrist.

Treten während der Gewährleistungsfrist Schäden auf, die durch Mängel der Leistung, insbesondere durch unsachgemäßen Transport, unsachgemäße Behandlung oder Montage, unrichtige Bemessung oder ungeeignetes Material entstanden sein könnten, wird widerlegbar vermutet, dass diese Schäden ihre Wurzel in einem bei der Übergabe bereits vorhandenen Mangel haben.

Für Mängelfolgeschäden wird das Verschulden des Gewährleistungsverpflichteten widerlegbar vermutet.

Der Auftragnehmer ist – ohne Ansehung einer allfälligen Widerlegbarkeit dieser Vermutungen – verpflichtet, die Mängel und Schäden in kürzester Zeit zu beheben oder, wenn das nicht möglich ist, die schadhaften Teile auf seine Kosten zu ersetzen (unbedingte Vorleistungspflicht). Dies gilt vor allem auch für die von der Netz Burgenland GmbH beigestellten Materialien (Hoch- und Niederspannungskabel usw.).

Die Gewährleistung kann für Mängel, die während der Gewährleistungsfrist zutage getreten sind, noch längstens innerhalb eines Jahrs nach Ablauf der Gewährleistungsfirst geltend gemacht werden.

11. Flurschäden

Flurschäden sind so weit wie möglich zu vermeiden, und sind ansonsten auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Hingenommen werden:

- eine Transporttrasse in der Breite von nicht mehr als dem jeweils individuell vereinbarten Abstand neben der Leitung und
- ein Kreis mit dem Radius der Mastlänge um den Stützpunkt oder
- alle Flurschäden, deren Verursachung zuvor der Auftraggeberin angezeigt wurde und deren Hinnahme vor der Verursachung schriftlich bestätigt wurde.

12. Entsorgung von Abfällen - Recycling-Baustoffverordnung

Entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz idjgF sowie die dazu erlassenen Verordnungen, insbesonders die Recycling-Baustoffverordnung und Deponieverordnung sind anfallende Aushub- und Aubbruchmaterialien, sofern bestimmte Mengenschwellen überschritten werden, getrennt zu erfassen und zu lagern, wiederzuverwerten oder zu beseitigen sind.

Die Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Baurestmassen schon beim Anfall getrennt werden. Ein entsprechender Baurestmassennachweis ist mit jeder Rechnung vorzulegen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sind Schnitt- und Hackreste, Sägespäne und sonstige Holzabfälle von imprägnierten Masten als gefährlicher Abfall anzusehen. Beim Mastbau sind daher diese Abfälle mit geeigneten Behelfen, wie Planen, Plastiksäcken oder Kunststoffbehältern etc. an der Baustelle zu sammeln und nach Abschluss der Arbeiten zum nächstgelegenen Servicezentrum der Burgenland Energie AG unter Verwendung eines Begleitscheines zu bringen bzw. in den von der Netz Burgenland GmbH bereitgestellten Containern (UDB) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verpackungsmaterial und Abfälle anderer Art, soweit diese nicht ohnehin als Retourmaterial zurückgehen, müssen ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt werden. Keinesfalls dürfen Abfälle in Mastlöchern, Kabelkünetten oder sonst wo vergraben werden.

Die Abrechnung von Bauschutt erfolgt im Leistungsverzeichnis nach Vorlage der tatsächlichen Kosten. Für die Manipulation gibt es einen Aufschlag von 15 %.

Eventuell anfallende Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Analysen des Materials vor Baubeginn werden durch den Auftrageber Netz Burgenland GmbH bezahlt.

13. Abrechnung

Die Abrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach der beanstandungslosen Übernahme vorzulegen. Die Aufmaßfeststellung ist dem Auftragnehmer so rechtzeitig anzubieten, dass diese Frist gewahrt werden kann.

Bei Versäumung der Frist gelten unter Ausschluss der Nachfrist die Regelungen der ÖNORM B 2110. Die Ersatzschlussrechnung ist auf der Grundlage der vom Auftraggeber festgestellten Aufmaße und der bei ihm bis dahin aufliegenden Bestätigungen und Belege aufzustellen.

Außervertragliche Leistungen, deren Durchführung ohne schriftliche Nachtrags- oder Zusatzbestellung erbracht wurden, werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

Die Legung von Teilrechnungen oder Teilschlussrechnungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich bei Aufträgen über Euro 20.000 exkl. USt. kann zu Baubeginn eine 40 %ige – Teilrechnung gelegt werden. Ausgenommen davon sind Bauvorhaben wo die Materialbeistellung durch die NETZ BURGENLAND GMBH erfolgt.

Sämtliche Rechnungen sind mit der Bezeichnung des Bauvorhabens, des zuständigen Netz Burgenland GmbH – Technikers, der SAP-Bestellnummer, UID-Nummer sowie mit dem Zeitraum der Arbeitsdurchführung zu versehen.

14. Bauarbeitenkoordinationsgesetz § 9 Entgelt

Für die Erbringung der Dienstleistung eines Projektleiters (inkl. Planungskoordinator und. Baustellenkoordinator) gemäß § 9 BauKG werden 1,5% der abgerechneten Summe vor Umsatzsteuer vergütet. Ein auf die jeweilige Baustelle zutreffender SIGE–Plan ist zu erstellen und die Agenden des Baustellenkoordinators wahrzunehmen.

Der Auftraggeber der Arbeiten hat Sorge zu tragen, dass bei der Beschäftigung von Personen alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sozialversicherungsrechtliche und ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eingehalten werden. Allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen müssen während der gesamten Dauer der Leistungserbringung vorliegen.
Für die Arbeitsdurchführung an der Baustelle darf nur Personal eingesetzt werden, welches sich in deutscher Sprache verständigen kann oder es muss ständig ein Dolmetscher anwesend sein.

15. Sicherheitsmaßnahmen

Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Einhaltung der "Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen" und der "Allgemeinen und Kaufmännischen Bedingungen" hingewiesen.